

III.

Verfassungsbeschwerde in Sachen Gerichtsvollzieherordnung (GVO)

A)

Im Bonner Grundgesetz als ranghöchste Rechtsnorm der Bundesrepublik Deutschland heißt es im Art. 33 Abs. 4 GG:

„Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.“

Sodann heißt es seit dem Inkrafttreten des Rechtsvereinheitlichungsgesetzes vom 12.09.1950 im § 154 GVG bestimmend:

§ 154 GVG

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden bei dem Bundesgerichtshof durch den Bundesminister der Justiz, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Das heißt, dass die Landesjustizverwaltungen durch diese Regelung verpflichtet sind, hoheitliche Aufgaben der Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen Gerichtsvollziehern zu übertragen, die zwingend Berufsbeamter sein müssen.

Dieser durch Bundesgesetz gegebenen Verpflichtung sind die Bundesländer bis zum 31.07.2012 nachgekommen, als in der in allen Bundesländern gleichlautend installierten Gerichtsvollzieherordnung (GVO) in § 1 bestimmt war:

§ 1 Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers

Der Gerichtsvollzieher ist Beamter im Sinne des Beamtenrechts.

Diese Bestimmung wurde mit Wirkung ab 01.08.2012 durch Gesetzänderung der Landesgesetzgeber einheitlich in allen Bundesländern ersatzlos aufgehoben, und damit die grundgesetzlich und bundesgesetzlich vorgeschriebene Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland beseitigt.

Weiter wurde zum 01.08.2012 § 2 GVO wie folgt geändert:

Alte Fassung: (1) Dienstbehörde des Gerichtsvollziehers ist das Amtsgericht, bei dem er beschäftigt ist.
(2) Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Gerichtsvollziehers ist der aufsichtführende Richter des Amtsgerichtes.

Neue Fassung: Bei der ihm zugewiesenen Zwangsvollstreckung handelt der Gerichtsvollzieher **selbständig**. Er unterliegt hierbei zwar der Aufsicht, aber nicht der unmittelbaren Leitung des Gerichts. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Gerichtsvollziehers ist der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts.

Beweis: Gegenüberstellung §§ 1 bis 15 der alten GVO aus dem Jahr 2003 im Vergleich zur seit 01.08.2012 gültigen GVO – **Anhang 1**

Durch den Wegfall des § 1 GVO hat der betreffende Gerichtsvollzieher zwar seinen Beamtenstatus nicht verloren, da ihm dieser Besitzstand nur nach beamtenrechtlichen Regelungen entzogen werden kann, aber in § 2 GVO ist jetzt neu geregelt, dass der Gerichtsvollzieher seit dem 01.08.2012 **selbständig** handelt

Damit gilt, dass der Gerichtsvollzieher seit dem 01.08.2012 zwar noch formell Beamter aber eben kein Berufsbeamter mehr ist, also eine Art Karteileiche, und damit im Ansehen des § 154 GVG nicht mehr als Gerichtsvollzieher tätig sein kann, sondern gemäß der neuen Fassung des § 2 GVO als nunmehr **selbständig** tätiger Inkassounternehmer mit dem nun irreführenden Titel „Gerichtsvollzieher“ seinen Geschäften nachgeht.

Damit ist der selbständig tätige Inkassounternehmer mit dem irreführenden Titel „Gerichtsvollzieher“ seit dem 01.08.2012 nicht mehr befugt, hoheitliche Aufgaben zu übernehmen und auszuführen oder im Wege der Amtshilfe vornehmen und ausführen zu lassen..

Zu diesen hoheitlichen Aufgaben gehören beispielsweise

- die Durchführung von Zwangsvollstreckungen
- die Öffnung bzw. Räumung von Wohnungen
- die Pfändung von Konten und Ansprüchen des Schuldners gegen Dritte

- die Abnahme der eidesstaatlichen Versicherung
- die Durchführung von Zwangsvorfürungen eines Schuldners (Vollstreckung eines Haftbefehl) zum Zweck der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

Zur Erledigung all dieser hoheitlichen Aufgaben ist der freischaffende, selbständige Inkassounternehmer mit der Berechtigung zur Führung des irreführenden Titels „Gerichtsvollzieher“ seit dem 01.08.2013, dem Wegfall des § 1 der Gerichtsvollzieherordnung, nicht mehr berechtigt.

Es wird auf die einschlägige Expertise „Gerichtsvollzieher“ des Richter i. R. Plath (Fundstelle: <http://grundrechtepartei.de/Expertise:Gerichtsvollzieher>) verwiesen. Es ist zur Frage

„Ist die Privatisierung des Vollstreckungsorgans des Gerichtsvollziehers im Zwangsvollstreckungsverfahren mit den tragenden Verfassungsgrundsätzen des Bonner Grundgesetzes vereinbar?“

ausgeführt:

„Der Gerichtsvollzieher war bis zum 31.07.2012 Beamter der Justiz mit der Aufgabe, Urteile und andere Vollstreckungstitel zwangsweise zu vollstrecken sowie (auch außerhalb eines konkreten Gerichtsverfahrens) Schriftstücke zuzustellen. Er unterstand in seiner Funktion als Landesbeamter dienstrechtlich seinen jeweiligen Dienstvorgesetzten nach dem Beamtenrecht, als Kostenbeamter dienstrechtlich Beamten der Landeskasse im Wege von regelmäßigen Überprüfungen und als eigenständiges Vollstreckungsorgan formellrechtlich dem Vollstreckungsgericht, das über gegen seine Vollstreckungshandlungen eingelegte Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe entscheidet. Seit dem 01.08.2012 ist der Gerichtsvollzieher freiberuflich tätig (Beleihungssystem).

Da der Gerichtsvollzieher bei der Vollstreckung von Urteilen und anderen Vollstreckungstiteln hoheitlich tätig wurde, bedurfte es dafür einer grundgesetzlichen Ermächtigung. Die einschlägige Vorschrift in [Artikel 33 Abs. 4 GG](#) lautet seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes:

»Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.«

Als Träger hoheitlicher Befugnisse gemäß [Art. 33 Abs. 4 GG](#) war er gemäß [Art. 20 Abs. 2 GG](#) als besonderes Organ der vollziehenden Gewalt gemäß [Art. 1 Abs. 3 GG](#) unverbrüchlich an die unverletzlichen Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht und gemäß [Art. 20 Abs. 3 GG](#) an Gesetz und Recht gebunden.

Als Angehöriger der staatlichen Gewalt hatte er in jedem Einzelfall die wichtigste Wertentscheidung des Bonner Grundgesetzes gemäß [Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG](#) mit der Verpflichtung für die gesamte staatliche Gewalt gemäß Satz 2 zu beachten. Die Vorschrift lautet:

»Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.«

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der beamteten Gerichtsvollzieher waren seit dem Inkrafttreten des Rechtsvereinheitlichungsgesetzes am 12.09.1950 im [§ 154 GVG](#) geregelt. Die Vorschrift lautet:

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden bei dem Bundesgerichtshof durch den Bundesminister der Justiz, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Eine weitere einfachgesetzliche Regelung betreffend die Zuständigkeit von Gerichtsvollziehern befindet sich in [§ 753 ZPO](#). Die Vorschrift lautet:

(1) Die Zwangsvollstreckung wird, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, durch Gerichtsvollzieher durchgeführt, die sie im Auftrag des Gläubigers zu bewirken haben.

(2) Der Gläubiger kann wegen Erteilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung die Mitwirkung der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen. Der von der Geschäftsstelle beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem Gläubiger beauftragt.

Unterhalb der Gesetzesebene sind die Gerichtsvollzieherordnung und die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher geregelt.

Bedeutsam für die obige Fragestellung sind die bis zum 31.07.2012 geltenden Vorschriften der §§ 1 und 2 GVO gewesen, die da lauteten:

§ 1 GVO Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers

Der Gerichtsvollzieher ist Beamter im Sinne des Beamtenrechts.

§ 2 GVO Dienstbehörde

1. Dienstbehörde des Gerichtsvollziehers ist das Amtsgericht, bei dem er beschäftigt ist. 2. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Gerichtsvollziehers ist der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts.

Die einschlägige Neuregelung befindet sich ausschließlich in § 2 GVO, da **§ 1 GVO ersatzlos aufgehoben worden ist**. Der § 2 GVO lautet seit dem 01.08.2012 wie folgt:

§ 2 Dienstaufsicht

Bei der ihm zugewiesenen Zwangsvollstreckung handelt der Gerichtsvollzieher **selbstständig**. Er unterliegt hierbei zwar der Aufsicht, aber nicht der unmittelbaren Leitung des Gerichts. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Gerichtsvollziehers ist der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts.

Die Neuregelung ist mit der Regelung in [Art. 33 Abs. 4 GG](#), die einen tragenden Verfassungsgrundsatz enthält, nicht vereinbar.

Die Unvereinbarkeit der Neuregelung der GVO mit der Vorschrift des [Art. 33 Abs. 4 GG](#) hat der Bundesrat erkennbar erkannt, denn die Drucksache 17/1210 vom 24.03.2010 aus der 17. Wahlperiode enthält den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes mit dem Ziel, einen Artikel 98a einzuführen, der da lauten soll:

Artikel 98a

Die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und die Ausübung sonstiger Befugnisse der Gerichtsvollzieher können durch Gesetz, die die staatliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben sicherzustellen hat, auf Personen, die nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes im Sinne von Art. 33 Abs. 4 sind, übertragen werden. Artikel 92 bleibt unberührt.

Solange keine neue grundgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Vollstreckungshandlungen der Gerichtsvollzieher im Bonner Grundgesetz an Stelle der Vorschrift von [Art. 33 Abs. 4 GG](#) geschaffen wird, fehlt den nicht mehr in einem öffentlich - rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehenden Gerichtsvollziehern seit dem 01.08.2012 die Legitimation, mit Gewalt hoheitliche Vollstreckungsakte zu vollziehen.

Das hat zur Folge, dass die freiberuflichen Gerichtsvollzieher zurzeit nicht mit hoheitlichen Aufgaben betraut werden dürfen und auch nicht im Wege der Amtshilfe andere Behörden, die zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse einschließlich der Anwendung unmittelbaren Zwangs befugt sind, zur Unterstützung heranziehen können sowie diese Behörden im Gegenzug auch keine Amtshilfe gewähren dürfen.

Im Übrigen würde die im Entwurf vorliegende Grundgesetzänderung in Gestalt eines Artikel 98a als Legitimation für die Übertragung von mit Gewalt zu vollziehenden hoheitlichen Vollstreckungsakten nicht ausreichen.

Nach der Entstehungsgeschichte und der Fassung der Vorschrift des [Art. 33 Abs. 4 GG](#), der in engem Zusammenhang mit der Vorschrift des Absatzes 5 steht, ist in der Fassung »Angehörige des öffentlichen Dienstes« nicht die Gesamtheit der im öffentlichen Dienst Tätigen gemeint, also nicht auch der Arbeiter und Angestellten. Vielmehr lassen diese beiden Absätze erkennen, dass die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe »in der Regel« nur Berufsbeamten obliegen soll.

Die Ausnahme der Worte »in der Regel« ermöglicht die ausnahmsweise Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch andere als Berufsbeamte, z.B. durch Ehrenbeamte u.ä., aber auf keinen Fall durch selbständige Freiberufler wie einem nicht mehr beamteten selbständigen Gerichtsvollzieher, wie es in § 2 Satz 1 GVO seit dem 01.08.2012 geregelt ist, denn die Regelung im [Art. 33 Abs. 4 GG](#) stellt im wesentlichen auf das Amt, auf die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ab und nicht auf die Person.

Das Abstellen auf die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse in Ausübung staatlicher Gewalt unter Anwendung unmittelbaren Zwangs auf Berufsbeamte ist aufgrund der im Bonner Grundgesetz verankerten tragenden Verfassungsgrundsätze auch zwingend geboten, da nur so gewährleistet werden kann, dass in allen Fällen, in denen die Vollstreckung in Ausübung staatlicher Gewalt unter Anwendung unmittelbaren Zwangs stattfindet, der Amtsträger an die unverletzlichen Grundrechte der Betroffenen als unmittelbar geltendes Recht gemäß [Art. 1 Abs. 3 GG](#) unverbrüchlich gebunden ist.

Die Aufgabe des Staates, das Recht zu wahren, umfasst zwar die Pflicht, rechtmäßig titulierte Ansprüche notfalls mit Zwang durchzusetzen und dem Gläubiger zu seinem Recht zu verhelfen, aber im Rechtsstaat des Grundgesetzes bedarf der Einsatz von Zwang jedoch stets einer ausreichenden grundgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Die Ausübung staatlicher Gewalt findet nämlich ihre unübersteigbare Grenze an den Grundrechten der Betroffenen. Diese sind nicht nur subjektive Abwehrrechte des einzelnen Bürgers gegen staatliche Maßnahmen, sondern zugleich objektive Grundentscheidungen der Verfassung, die für alle Bereiche des Rechts gelten ([BVerfGE 21, 362](#) [371 f.] m.w.N.). Sie binden die gesamte Staatsgewalt und sind nach der ausdrücklichen Anordnung des [Art. 1 Abs. 3 GG](#) unmittelbar wirksames Recht und damit Gesetz im Sinne des [§ 12 EGZPO](#).

Hinzu kommt die Bindewirkung gemäß [Art. 20 Abs. 3 GG](#) an Gesetz und Recht.

Entscheidend für die Unzulässigkeit der Privatisierung des Gerichtsvollziehers als Vollstreckungsorgan ist die Vorschrift des [Art. 20 Abs. 2 GG](#), der ebenso wie der Abs. 3 mit der Ewigkeitsgarantie gemäß [Art. 79 Abs. 3 GG](#) vor Eingriffen des verfassungsändernden Gesetzgebers geschützt ist. [Art. 20 Abs. 2 GG](#) lautet:

»Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.«

Wenn der privatisierte Gerichtsvollzieher bei seinen Vollstreckungshandlungen zivilrechtlich handelt, steht ihm also die Befugnis zur Anwendung von Gewalt einschließlich des unmittelbaren Zwanges nicht zu.

Daran ändert auch nichts, wenn in § 2 GVO geregelt ist, dass der privatisierte Gerichtsvollzieher der Aufsicht des Gerichts unterliegt und der aufsichtsführende Richter des Amtsgerichts sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist. Er bleibt privatisierter Freiberufler, der nicht auf das staatliche Gewaltmonopol zurückgreifen kann.

Eine fatale Folge der Privatisierung der Gerichtsvollzieher besteht darin, dass an die Stelle des an Gesetz und Recht gebundenen alimentierten Beamten ein in Gewinnerzielungsabsicht handelnder Freiberufler tritt.

Eine weitere ebenso fatale Folge ist die Tatsache, dass die bisher gemäß [Art. 34 GG](#) zugunsten des Bürgers (sowohl des Schuldners als auch des Gläubigers) in Gestalt des Grundrechtsträgers geregelte Staatshaftung entfällt. [Art. 34 GG](#) lautet:

»Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.«

Schließlich unterläuft die Privatisierung des Gerichtsvollziehers das uneingeschränkte prozessuale Freiheitsgrundrecht gemäß [Art. 19 Abs. 4 GG](#), wonach jeder Grundrechtsträger einen Folgenbeseitigungsanspruch zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gegen den beamteten Gerichtsvollzieher hatte, der gemäß [Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG](#) vor den ordentlichen Gerichten kostenfrei geltend gemacht werden konnte. Gegen den privatisierten Gerichtsvollzieher bleibt nur eine kostenträchtige Schadenersatzklage nach den zivilrechtlichen Vorschriften übrig. Zur Vertiefung wird auf die Expertisen zu den Fragen

[Ist der bei Grundrechtsverletzungen vom Bonner Grundgesetz unverbrüchlich garantierte Rechtsweg gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG gangbar oder fehlt seine Ausgestaltung in der Form von Organisations- und Ausführungsbestimmungen durch den einfachen Gesetzgeber?](#)

[Gilt das Verursacherprinzip im Kostenrecht in Verfahren wegen Folgenbeseitigung zwecks Rückabwicklung infolge von Grundrechteverletzung uneingeschränkt oder können Billigkeitserwägungen herangezogen werden?](#)

verwiesen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Beleihungssystem für Gerichtsvollzieher im Zwangsvollstreckungsverfahren anders als das Beleihungssystem für Notare mit den tragenden Verfassungsgrundsätzen des Bonner Grundgesetzes unvereinbar ist, da der Gerichtsvollzieher anders als der Notar von Amts wegen befugt sein muss, die jeweilige Zwangsvollstreckung ggf. unter Anwendung unmittelbaren Zwangs durchführen zu können.

Nach der verfassungswidrigen Neuregelung wird dem privatisierten Gerichtsvollzieher als selbständigem Freiberufler von einem Vollstreckungsorgan wie z.B. einem Vollstreckungsgericht eine Zwangsvollstreckung zugewiesen. Die geschuldete Handlung soll dieser Freiberufler dann auf Kosten des verpflichteten Schuldners an Stelle des Vollstreckungsorgans vornehmen. Es handelt sich also um eine typische Ersatzvornahme. Notwendige Voraussetzung für eine Ersatzvornahme ist, dass die

Handlung übertragbar ist. Die Zwangsvollstreckung unter Anwendung oder Androhung unmittelbaren Zwangs ist auf selbständige Freiberuflicher gemäß [Art. 33 Abs. 4 GG](#) i.V.m. [Art. 1 GG](#) und [Art. 20 Abs. 2 und 3 GG](#) im Wege der Ersatzvornahme jedoch nicht übertragbar und damit verfassungswidrig.

Der Hinweis im o. a. Entwurf des [Art. 98a GG](#) auf [Art. 92 GG](#) ist irreführend, da die Rechtsprechung gar nicht betroffen ist.

Der in der Drucksache 17/1210 vom 24.03.2010 aus der 17. Wahlperiode enthaltene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes mit dem Ziel, einen Artikel 98a einzuführen, ist in gleicher Weise untauglich, da die Regelung in [Art. 33 Abs. 4 GG](#) im Lichte der der Ewigkeitsgarantie gemäß [Art. 79 Abs. 3 GG](#) unterfallenen absoluten Regelungen in den Artikeln [1](#) und [20 Abs. 2 und 3 GG](#) die im Entwurf vorgesehene Ausnahme nicht zulässt, also unzulässig ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich bereits in seiner Entscheidung vom 27.04.1959 in [BVerfGE 9, 268](#) - Bremer Personalvertretung – ähnlich wie folgt gemäß [§ 31 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG](#) bindend für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden festgelegt:

»... die dauernde Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse soll in der Regel Beamten und nicht Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes übertragen werden. Soweit von dieser Regel abgewichen wird, ist die Tätigkeit des mit Hoheitsfunktionen betrauten Angestellten allerdings der des Beamten gleichzuachten. Es darf sich hier aber nach [Art. 33 Abs. 4 GG](#) nur um Ausnahmefälle handeln. Würde die ständige Ausübung hoheitlicher Befugnisse in größerem Umfang auf Nichtbeamte übertragen, so wäre dies mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.«

Da vom Wegfall des § 1 der in allen Bundesländern identisch ausgestalteten Gerichtsvollzieherordnung (GVO) auch bundesweit alle Gerichtsvollzieher in ihrem Status als nicht-mehr-Beamte-im-Sinne-des-§ 154 GVG betroffen sind, greift die einschlägige Entscheidung vom 27.04.1959 in [BVerfGE 9, 268](#) - Bremer Personalvertretung – im Fall umfassend mit der tatsächlichen Folge, **dass kein freischaffender „Gerichtsvollzieher“ in Deutschland seit 01.08.2013 mehr berechtigt ist, hoheitliche Aufgaben, geschweige denn solche mit unmittelbarem Zwang durchzuführen oder im Wege der Amtshilfedurchführen zu lassen.**

B)

Neben dem Aspekt der gegebenen Selbständigkeit des Gerichtsvollziehers, die natürlich auch bedingt, dass die in § 2 GVO weiter festgelegte Dienstaufsicht eine Bestimmung ist, die nicht mit Leben ausgefüllt werden kann (Wie will denn ein Richter Dienstvorgesetzter eines selbständigen Inkassounternehmers sein und dessen Handlungen überprüfen?), ist auch die Vergütungsregelung der Gerichtsvollzieher in der GVO Indiz dafür, dass der Gerichtsvollzieher nur noch freiberuflich, sozusagen auf Provisionsbasis tätig ist: dem Gerichtsvollzieher steht **nur noch eine Gebühr zu,**

§ 11 Entschädigungen und Vergütungen

(1) Der Gerichtsvollzieher hat **die ihm zustehenden Gebührenanteile** bei den Abrechnungen mit der für ihn zuständigen Kasse vorläufig zu errechnen und einzubehalten. Er darf über diese erst nach Ablieferung der Gebühren verfügen, die der Landeskasse verbleiben (§ 75 Absatz 2 Satz 2)

Ersatzlos **gestrichen** wurde dafür am 01.08.2012 § 10 GVO, Dienst Einkommen.

Das heißt, der „Beamte (Gerichtsvollzieher)“ gemäß § 154 GVG arbeitet seit 01.08.2012 auf **Honorar- bzw. Provisionsbasis**: wenig erfolgreiche Pfändungen, Vollstreckungen oder was auch immer bedeutet für ihn im Grundsatz ein geringfügiges Einkommen. Und damit ist das Einkommen des Gerichtsvollziehers im Gegensatz zu dem des Beamten variabel: **Der Gerichtsvollzieher wird damit vom Staat nicht mehr mit einer monatlichen und festgeschriebenen Vergütung alimentiert:**

Damit gilt seit dem 01.08.2012, wenn der Gerichtsvollzieher hoheitlich handelt, und keinen Erfolg vorweisen kann, dann kann er auch keine Gebührenanteile für sich in Anspruch nehmen, geschweige denn einbehalten, weil er eben nichts eingenommen (beigetrieben) hat. Wer bezahlt den Gerichtsvollzieher dann? Wovon lebt er? Wie finanziert er seinen Unterhalt und den seiner Familie bzw. seiner Angestellten (Mitarbeiter)?

Das heißt, seit dem 01.08.2012 und dem Wegfall der Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers als Beamter hat dieser **ein unmittelbares persönliches wirtschaftliches Interesse** daran, dass er erfolgreich tätig ist.

Auch durch § 14 GVO ist belegt, dass der Gerichtsvollzieher seinen Lebensunterhalt nur noch aus den vereinnahmten Gebühren und Wegegeldern und Reisekosten, die er in seiner Amtsausübung von den Schuldnern etc. einzuziehen hat, finanziert.

§ 14 Reisekostenzuschuss

(1) Dem Gerichtsvollzieher kann auf Antrag aus der Landeskasse ein Reisekostenzuschuss gewährt werden, wenn die im Laufe eines Quartals vereinnahmten Wegegelder und Reisekosten die tatsächlichen Aufwendungen für sämtliche notwendigen Dienstreisen und Wege im Sinne der Nummern 711 und 712 KV-GvKostG nicht decken.

Beweis: Gegenüberstellung §§ 1 bis 15 der alten GVO aus dem Jahr 2003 im Vergleich zur seit 01.08.2012 gültigen GVO – **Anhang 1**

Von einer Alimentation keine Spur, wie sie der Staat einem auf das Grundgesetz vereidigten Beamten grundsätzlich schuldet.

Der Gerichtsvollzieher nimmt **keine** Rechtsstellung als „Beamter (Gerichtsvollzieher)“ im Sinne des Berufsbeamtentums gemäß § 154 GVG mehr ein, diese Position wurde ihm mit der Änderung der GVO zum 01.08.2012 grundsätzlich entzogen. Er ist nur noch **selbständig** tätig, freiberuflich tätiger Inkassounternehmer also, der **genauso wenig** wie z. B. das Unternehmen Creditreform berechtigt ist, hoheitliche Aufgaben zu übernehmen und ggf. mit unmittelbarem Zwang grundrechtseinschränkend auszuführen oder im Wege der Amtshilfe ausführen zu lassen..

Weiterer Beleg dafür, dass der Gerichtsvollzieher formal nicht mehr als Berufsbeamter agiert, ist auch der Wegfall des § 15 GVO. Durch die Aufhebung des § 15 GVO (Annahme von Vergütungen) ist die typische Strafvorschrift der Bestechung von Beamten ersatzlos weggefallen. Deutlicher konnte der Landesgesetzgeber nicht zum Ausdruck bringen, dass eine Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens stattgefunden hat.

Auch die für das Beamtenwesen typische Zuständigkeitsregelungen in örtlicher und sachlicher Hinsicht sind durch den Wegfall der §§ 20 und 24 GVO entfallen.

Auch die Regelung zur Unfallversicherung des Gerichtsvollziehers lässt nur den Schluss zu: Der Gerichtsvollzieher ist selbständiger Unternehmer. Es ist in § 51a Abs. 1 Satz 2, 3 GVO bestimmt:

§ 51a Unfallversicherung der Beschäftigten und der Arbeitshilfen

(1) Der Gerichtsvollzieher ist insoweit **als Unternehmer** Mitglied der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und hat die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Hierzu gehören unter anderem Pflichten zu Anzeigen an die Berufsgenossenschaft und die Leistung von Beiträgen.

Der Gerichtsvollzieher muss diese Beiträge also selber bezahlen.

Die selbständige Tätigkeit kennzeichnet das eigene Unternehmerrisiko, **die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen freigestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit**. Und der Gerichtsvollzieher ist in seiner Entscheidung, wann er welchen Auftrag bearbeitet, wie und mit welchem Engagement er tätig wird, völlig frei. Auch ein aufsichtführender Richter kann dem Gerichtsvollzieher keine Vorschriften machen, wie er seinen Job durchzuführen hat.

Wenn der Landesgesetzgeber zum 01.08.2012 konsequent, ordnungsgemäß gehandelt hätte, dann hätte er mit dem Wegfall des § 1 GVO auch gleich die gesamte GVO auflösen

müssen. Denn seit dem 01.08.2012 ist der Gerichtsvollzieher selbständiger Inkassounternehmer, der nach Rechtsmeinung des Beschwerdeführers nur noch auf der Grundlage des Rechtsdienstleistungsgesetzes tätig werden darf. Genauso, wie z. B. das Unternehmen Creditreform.

C)

Der Wegfall der Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers ist nach Aufhebung des § 1 GVO absolut. Daran ändert nichts, dass die Landesgesetzgeber ihm mit Wirkung ab 01.08.2012 den Dienstausweis belassen haben.

§ 8 Dienstausweis

(1) Der Gerichtsvollzieher erhält einen Dienstausweis nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

(4) Der Gerichtsvollzieher führt den Dienstausweis **bei Amtshandlungen** stets mit sich **und zeigt ihn den Beteiligten bei Vollstreckungsmaßnahmen unaufgefordert**, bei sonstigen Amtshandlungen auf Verlangen vor.

Durch diese Regelung erst wird ein selbständig (§ 2 GVO) handelnder Inkassounternehmer mit dem irreführenden Titel „Gerichtsvollzieher“ **durch Täuschung der Bürger im Allgemeinen durch den Landesgesetzgeber** gegenüber den Personen, gegenüber denen der Gerichtsvollzieher sein Amt ausüben soll, zu einer **dem Anschein nach** mit Fug und Recht hoheitlich handelnden Person:

- Auf der einen Seite (per Wegfall § 1 GVO) wurde die Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers von den Landesgesetzgebern liquidiert, ansonsten bleibt alles beim Alten: **Der Gerichtsvollzieher geht seinen Geschäften heute genauso nach, wie vor dem 01.08.2012.** Grundlage, die Gerichtsvollzieherordnung in der Fassung vom 01.08.2012 -

Nur ist der Gerichtsvollzieher seither nicht mehr zur Durchführung von Amtshandlungen berechtigt: er ist seit 01.08.2012 freiberuflich, selbständig tätiger Inkassounternehmer, wie z. B. das Unternehmen Creditreform oder andere Büros oder Unternehmen, Rechtsanwälte, die sich auf die Geltendmachung von Forderungen gegenüber Dritten spezialisiert haben – ohne jedoch hoheitliche Amtshandlungen erbringen zu dürfen.

Nachfolgend zum Wegfall der Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers hätte der Landesgesetzgeber, das zuständige Amt, die Behörde, das Gericht mit dem jeweiligen Inkassounternehmer (Gerichtsvollzieher, Creditreform, Rechtsanwaltsbüro) zivilrechtliche Vereinbarungen treffen müssen, in denen bestimmt hätte werden müssen, welche Dienstleistungen (mit Ausnahme hoheitlicher Aufgaben) vom jeweiligen Unternehmer zu erbringen sind. Im Grundsatz hätte der Inkassounternehmer, mit dem der Staat zusammenarbeiten will, von ihm sogar per internationaler Ausschreibung ermittelt werden müssen.

Nur hätte dann niemand mehr Vollstreckungen durchführen können, wäre keine Wohnung mehr zwangsgeräumt, keine Kontenpfändung durchgeführt, keine Erzwingungshaft erwirkt, keine eidesstattliche Versicherung mehr abgenommen worden.

Dieser von den Landesgesetzgebern zu verantwortenden Sachverhalt kann nicht dadurch kompensiert werden, dass zwar das Gesetz geändert wird, aber alles beim Alten bleibt.

D)

Das Fazit von A) bis C) ist: Die Gerichtsvollzieherordnung in der Fassung vom 01.08.2012 zwingt den bisherigen Berufsbeamten unter Aufrechterhaltung der Bezeichnung Beamter und Gerichtsvollzieher tatsächlich in die **berufliche Selbständigkeit**. Und zwar ohne Wenn und Aber.

Damit ist aber die Gerichtsvollzieherordnung keine Rechtsgrundlage mehr dafür, dass der Gerichtsvollzieher weiter hoheitliche Amtshandlungen durchführen kann.

E)

Der Beschwerdeführer erhebt **Verfassungsbeschwerde** unmittelbar gegen die Gerichtsvollzieherordnung des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 01.08.2012.

Die Grundlage für die Verfassungsbeschwerde ist der Fakt, dass der in Waiblingen ansässige Obergerichtsvollzieher (OGV) Mathias Schneck, Zeppelinstraße 3, 7331 Waiblingen, in seiner Funktion als selbständiger Inkassounternehmer mit dem irreführenden Titel „Gerichtsvollzieher“ am 07.05.2013 um 7.30 Uhr beim Beschwerdeführer zu Hause mit der Vollstreckungsmaßnahme DRII-0630/13 vorstellig wurde,

OGV Schneck hat sich dabei - unter Vorzeigung seines seit 01.08.2012 nicht mehr gültigen Dienstausweises - als zuständiger und zum Vorbringen der Forderung berechtigter Gerichtsvollzieher vorgestellt. Zur Erinnerung: Seit dem 01.08.2013 ist die Rechtsstellung des OGV Schneck als Gerichtsvollzieher gemäß § 154 GVG durch Wegfall des § 1 GVO nicht mehr gegeben.

Damit war und ist OGV Schneck durch Entscheid des Landesgesetzgebers nicht mehr berechtigt, die von einem Gerichtsvollzieher alter Klasse (bis zum 31.07..2012) üblich zu erbringenden hoheitlichen Aufgaben zu erledigen.

Diese Vorstellung des OGV Schneck unter Vorzeigung seines Dienstausweises ist – trotz der Regelung in § 8 GVO – als **Amtsanmaßung gemäß § 132 StGB** zu werten.

§ 132 Amtsanmaßung

Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Nach Verweigerung einer Auskunft wurde dem Beschwerdeführer am 08.05.2012 die von OGV Schneck noch am 07.05.2012 ausgefertigte Vollstreckungsmaßnahme DRII-0630/13 per Postzustellung zugestellt.

Beweis: Schreiben OGV Schneck vom 07.05.2012 – **Anlage 1**

Es ist ausgeführt:

Sie werden zur Abgabe eines Auskunftsverzeichnisses mit anschließender eidesstattlichen Versicherung hierrüber gemäß § 802f ZPO

Termin: **Dienstag, 28.5.2013, 18.00 Uhr**

Ort: Zeppelinstraße 3 , 71332 Waiblingen
geladen.

Den Termin brauchen Sie nicht wahrzunehmen, wenn Sie diesen Betrag bis zum **25.5.2013** an mich in barem oder auf ein unten angegebenem Dienstkonto ausgeglichen haben.

Der Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft kann verschoben werden, wenn Sie im Termin oder vorher glaubhaft machen, dass Sie die Forderung des Gläubigers binnen einer Frist von bis zu 12 Monaten tilgen werden. Ihr Antrag ist durch die Zahlung eines angemessenen Teilbetrages im Termin und durch die Vorlage geeigneter Urkunden (Arbeitsvertrag, Einkommensnachweis, Auszahlungsbestätigung, ...) glaubhaft zu machen. Hierzu ist jedoch die Zustimmung der Gläubigerin erforderlich.

In dem Termin müssen Sie ein Verzeichnis Ihres Vermögens vorlegen und an Eides statt versichern, dass Sie alle von Ihnen verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben. Ebenso sind Angaben über einen evtl. Geburtsnamen, Geburtsdatum und Geburtsort anzugeben.

Belehrung: Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Sollten Sie Ihrer Auskunftspflicht nicht bzw. nicht wahrheitsgemäß nachkommen, so besteht auf Antrag der Gläubigerin die Möglichkeit der Einholung von Auskünften Dritter (§ 802i ZPO). Dies können das Zentrale Kraftfahrtbundesamt oder z.B. Rentenversicherungen sein.

Eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis zur Information des Wirtschaftsverkehrs muss ich durchführen, wenn Sie die Vermögensauskunft verweigern, eine vollständige Befriedigung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses nicht möglich ist oder Sie, falls pfändbare Gegenstände vorhanden sind, nicht die Befriedigung des Gläubigers binnen eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft nachweisen. (§882c ZPO)

Mitzubringen sind zum Termin alle Schriftstücke, durch die Sie Ihre Angaben belegen können. Das sind insbesondere Urkunden, Verträge, Mietverträge, Eheverträge, Kauf- und Leasingverträge, Grundbuchblattabschriften, Kontoauszüge, Urteile, Versicherungspolicen/-scheine (z.B. Riester-, Renten-, Lebensversicherung), Aktenzeichen und genaue Bezeichnung Ihrer gesetzlichen Rentenversicherung, **SOZIALVERSICHERUNGS-AUSWEIS**, Leistungs-/Bewilligungsbescheide von Sozialamt/Arbeitsamt und Wohngeldstelle, Lohnscheine, Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Sparbücher, Quittungen, usw.

Bei unvollständigen Angaben oder fehlenden Unterlagen wird der Termin vertagt. Sie müssen dann nochmals erscheinen.

Falls Sie zu diesem Termin nicht erscheinen, Ihr Ausbleiben nicht mit triftigen Gründen - wie unabwendbarer Zufall oder Verhinderung durch ernsthafte Erkrankung - glaubhaft entschuldigen oder wenn Sie sich grundlos weigern, die Vermögensauskunft abzugeben, wird auf Antrag des Gläubigers gegen Sie ein Haftbefehl erlassen § 802g ZPO. Zugleich erfolgt eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis. (§ 882c Abs.1 ZPO)

Haben Sie innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung schon abgegeben, so teilen Sie dies bitte sofort unter Angabe des Gerichts bzw. Namen des Gerichtsvollziehers und der Geschäftsnummer mit. Zum Termin müssen Sie trotzdem erscheinen.

Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung/ Vermögensauskunft werden in einem bundeszentralem Verzeichnis eingetragen, aus dem jeder auf begründeten Antrag Auskunft erhält. Berufsvertretungen (z.B. Industrie- und Handelskammern) dürfen ihren Mitgliedern Auskünfte über Eintragungen erteilen.

Die durch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und die Veröffentlichung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile können Sie verhindern, wenn Sie die Forderung des Gläubigers bis zum Termin mit Kosten und Zinsen an mich bezahlen oder mir die Zahlung nachweisen.

Dieses Schreiben ist ebenfalls eine Amtsanmaßung, (*§ 132 Amtsanmaßung: Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft*“) weil OGV Schneck auf der Grundlage der Gerichtsvollzieherordnung in der Fassung vom 01.08.2012 eine Vollstreckung angekündigt und im Falle, dass die verfolgte Forderung nicht ausgeglichen wird, zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung aufgefordert und Zwangsmaßnahmen androht.

Ebenso wird für den Fall, dass weder Zahlung erfolgt noch der angesetzte Termin wahrgenommen wird, wird mit dem Erlass eines Haftbefehles gedroht. Dieser Haftbefehl wird, wenn der Gläubiger dies will, vom mit dem irreführenden Titel „Gerichtsvollzieher“ tätigen Freiberufler bei Gericht beantragt, worauf das Gericht diesen Haftbefehl erlässt und ihn dem mit dem irreführendem Titel „Gerichtsvollzieher“ tätigen Freiberufler zum Vollzug aushändigt.

Mit identischen Ausführungen und Drohungen wurde dem Beschwerdeführer von OGV Schneck bereits am 19.03.2013 eine weitere Vollstreckungssache, Az. DRII-0388/13, bekanntgegeben.

Beweis: Schreiben OGV Schneck vom 19.03.2013 – **Anlage 2**

Da der Text des Schreibens mit dem **Anlage 1** identisch ist, wird auf eine Zitierung verzichtet.

Zur Androhung und Durchführung von hoheitlichen Amtshandlungen ist OGV Schneck nach ersatzloser Aufhebung seiner Rechtsstellung als Gerichtsvollzieher per § 1 GVO in der Fassung ab 01.08.2012 und seither nur noch freiberuflich tätig, sich selber durch seine nunmehr freiberufliche Tätigkeit den Lebensunterhalt verdienen müssender selbständiger Inkassounternehmer nicht mehr befugt.

Damit ist Herr OGV Schneck in beiden Vollstreckungssachen, DRII-0360/13 und DRII-0388/13, **nur noch berechtigt, um Zahlung zu bitten, und zu mehr nicht.**

Die Überschreitung dieser nur noch begrenzten Befugnis, sich um die Betreuung von offenen Forderungen zu bemühen, ist eine unmittelbare Folge der baden-württembergischen Gerichtsvollzieherordnung in der Fassung vom 01.08.2012.

IV.

Der Beschwerdeführer ist in den Vollstreckungssachen DRII-0630/13 und DRII-0388/13 durch die baden-württembergische Gerichtsvollzieherordnung (GVO) in der Fassung vom 01.08.2012 in Verbindung mit der vorgestellten verfassungswidrigen Durchführung hoheitlicher Amtshandlungen durch OGV Schneck, der diese wiederum auf der Grundlage der GVO erbringt, **unmittelbar, selbst und gegenwärtig** verletzt.

Einen Rechtsweg gegen die baden-württembergische Gerichtsvollzieherordnung gibt es nicht.

Entscheidend dafür, ob der Gerichtsvollzieher nach Wegfall seiner Rechtsstellung als Berufsbeamter und Mutation zum selbständigen, freiberuflichen und auf Provisionsbasis tätigen Inkassounternehmen noch berechtigt ist, hoheitliche Amtshandlungen zu übernehmen und auszuführen, ist die Vereinbarkeit dieser Position mit den Bestimmungen in Artikel 33 Abs. 4 GG:

»Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem **öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis** stehen.«

Der selbständige, freiberuflich und auf Provisionsbasis tätige Inkassounternehmer mit dem irreführenden Titel „Gerichtsvollzieher“ entspricht diesen Vorgaben nicht.

Auch ist er als gewesener Träger hoheitlicher Befugnisse gemäß [Art. 33 Abs. 4 GG](#) nicht mehr an die unverletzlichen Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht und gemäß [Art. 20 Abs. 3 GG](#) an Gesetz und Recht gebunden.

Auch braucht er die wichtigste Wertentscheidung des Bonner Grundgesetzes gemäß [Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG](#) mit der Verpflichtung für die gesamte staatliche Gewalt gemäß Satz 2 nicht mehr beachten. Die Vorschrift lautet:

»Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.«

Ein Gerichtsvollzieher, der nicht (mehr) in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis gemäß Artikel 33 Abs. 4 GG steht, der sich bei seinen Handlungen nicht mehr um Grundrechte kümmern muss, der die Würde der Menschen nicht mehr achten muss, kann nicht berechtigt sein, hoheitliche Amtshandlungen durchführen zu dürfen oder im Wege der Amtshilfe durchführen zu lassen.

Der Beschwerdeführer hat deshalb zu Recht per Antrag lfd. Nr. 1 gefordert, dass das Gericht prüfen solle, ob die baden-württembergische Gerichtsvollzieherordnung in der Fassung vom 01.08.2012 die verfassungskonforme Rechtsgrundlage sein kann bzw. ist, auf der im Fall OGV Schneck gegen den Beschwerdeführer hoheitliche Amtshandlungen durchführt, bzw. weitere zur Durchführung angedroht hat.

IV.

Eilanträge

A) zu Antrag lfd. Nr. 2

Der Kläger ist durch die Betreibung der Vollstreckungssachen DRII-0630/13 und DRII-0388/13 durch OGV Schneck in seiner Funktion als selbständiger, freiberuflich und auf Provisionsbasis arbeitender Inkassounternehmer mit dem irreführenden Titel „Gerichtsvollzieher“ bereits unmittelbar in seinen Grundrechten Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt.

Ins Haus stehen dem Beschwerdeführer bei Umsetzung der Drohung des OGV Schneck, den Beschwerdeführer zum Zweck der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ggf. unter Zwang (Haftbefehl) vorführen zu lassen, unmittelbar in seinen Rechten an der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 GG, dem Recht am Eigentum gemäß Artikel 14 GG, der Freiheitsgrundrechte gemäß Artikel 1, 2 Abs. 1 und 2 GG ins Haus bedroht.

Auf Seite 2 der Verfassungsbeschwerde ist vorgetragen:

„Der Beschwerdeführer rügt weiter, dass ihm durch die Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG unmittelbar Verletzungen seines Rechtes an der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 GG, dem Recht am Eigentum gemäß Artikel 14 GG, der Freiheitsgrundrechte gemäß Artikel 1, 2 Abs. 1 und 2 GG ins Haus stehen.“

Der Beschwerdeführer ist nicht bereit, sich den durch Herrn OGV Schneck durchgeführten bzw. beabsichtigten hoheitlichen Amtshandlungen, zu denen dieser seit 01.08.2012 nicht

mehr befugt ist, zu unterwerfen, diese zu akzeptieren. Das heißt, dass dem Beschwerdeführer **trotz berechtigter Verweigerung** der freiwilligen Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über sein Vermögen nicht nur die Zwangsvorführung zum Zweck der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, sondern gemäß § 888 ZPO auch ein **Zwangsgeld und die Zwangshaft** droht.

Diese Folgen stehen dem Beschwerdeführer aktuell ins Haus, gemäß der Fristsetzung im Schreiben **Anlage 1** des OGV Schneck (zitiert auf Seite 98/99 der Verfassungsbeschwerde).

Die dem Beschwerdeführer aktuell drohenden Verletzungen des Rechtes der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 GG, dem Recht am Eigentum gemäß Artikel 14 GG, der Freiheitsgrundrechte gemäß Artikel 1, 2 Abs. 1 und 2 GG (inklusive Zwangshaft) sind final. Rückgängig gemacht werden können diese Grundrechtsverletzungen, so sie denn vom zu hoheitlichen Handlungen nicht befugten freiberuflich tätigen Inkassounternehmer OGV Schneck vollzogen werden, nicht mehr.

Der Beschwerdeführer hat bis zur Entscheidung in der Hauptsache und auch vorgreiflich zu den erhobenen Normenkontrollklagen, ob Herr OGV Schneck auf der Grundlage der am 01.08.2012 geänderten baden-württembergischen Gerichtsvollzieherordnung (GVO) weiter zur Durchführung hoheitlicher Amtshandlungen befugt ist oder nicht, einen absoluten Rechtsanspruch auf den Schutz seiner Grundrechte.

Es wird dabei auf die Rechtsprechung des BVerfG verwiesen:

*“Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen (BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, NJW 2003, s. 1236 <1237>). Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. **Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern.**” (in 1 BvR 569/05)“*

Die dem Beschwerdeführer drohenden Verletzungen dieser Grundrechte sind nicht reparabel.

Zum Zweck der Vermeidung, dass als Folge der Durchführung der angedrohten hoheitlichen Amtshandlungen durch den hierzu nicht legitimierten OGV Schneck **die irreparablen Grundrechtsverletzungen Realität werden**, ist mit Antrag lfd. Nr. 2 beantragt, dass das

Gericht die Landesjustizverwaltung des Landes Baden-Württemberg durch Erlass einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, OGV Schneck zu untersagen, in den Vollstreckungssachen DRII-0630/13 und DRII-0388/13 gegen den Beschwerdeführer seinen Dienstausweis gemäß § 8 Abs. 4 GVO zu verwenden:

Ohne Dienstausweis keine Durchführung von Vollstreckungshandlungen.

Hilfsweise wird beantragt, dass das Gericht die baden-württembergische Landesjustizverwaltung dazu verpflichtet, den Dienstausweis des OGV Schneck bis zur Entscheidung in der Hauptsache einzuziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung **eilbedürftig** ist. Auf die in den Schreiben **Anlage 1** und **Anlage 2** genannten Termine wird verwiesen. Daher sei hier noch auf die beiden folgenden Entscheidungen des BVerfG hingewiesen:

„Die Aufgabe des Staates, das Recht zu wahren, umfasst die Pflicht, ordnungsgemäß titulierte Ansprüche notfalls mit Zwang durchzusetzen und dem Gläubiger zu seinem Recht zu verhelfen. **Im Rechtsstaat des Grundgesetzes bedarf der Einsatz von Zwang jedoch stets einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage. Andererseits findet staatliche Gewalt eine unübersteigbare Grenze an den Grundrechten.** Diese sind nicht nur subjektive **Abwehrrechte** des einzelnen Bürgers gegen staatliche Maßnahmen, sondern zugleich objektive Grundentscheidungen der Verfassung, die für alle Bereiche des Rechts gelten ([BVerfGE 21, 362](#) [371 f.] m.w.N.). **Sie binden die gesamte Staatsgewalt und sind nach der ausdrücklichen Anordnung des Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar wirksames Recht und damit Gesetz im Sinne des § 12 EGZPO.**“ (in BVerfGE 49,220)

Die GVO in der Fassung vom 01.08.2012 ist keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für OGV Schneck, gegenüber dem Beschwerdeführer hoheitliche Amtshandlungen durchzuführen.

Der Beschwerdeführer ist durch OGV Schneck deshalb bereits gegenwärtig in seiner Würde verletzt.- und weitere Verletzungen, **die nicht mehr geheilt werden können**, stehen dem Beschwerdeführer ins Haus.

B) zu Antrag lfd. Nr. 3

Wenn OGV Schneck weitere hoheitliche Amtshandlungen wie die angedrohte Zwangsvorführung durchführen will, bedarf er hierzu der Amtshilfe durch das Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – Waiblingen.

Eine Amtshilfe zu Gunsten von freiberuflich tätigen Inkassounternehmen mit dem irreführenden Titel Gerichtsvollzieher ist unzulässig.

Es ist deshalb beantragt, bis zur Entscheidung in der Hauptsache und auch vorgeflich zu den erhobenen Normenkontrollklagen dem Amtsgericht Waiblingen per Erlass einer einstweiligen Anordnung zu untersagen, OGV Schneck in den Vollstreckungsverfahren DR11 0388/13 und DR11-0630/13 Amtshilfe zu gewähren.

Zwei Mehrfertigungen anbei

Hans-Joachim Zimmer